

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 577/09 B

L 13 R 5352/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 2466/02 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. November
2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.11.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob in Herkunftsländern geleistete - überdurchschnittliche - Arbeitszeiten nach § 15 FRG in einem über zwölf Monate pro Kalenderjahr hinausgehenden Umfang als Beitragszeit bei der Rentengewährung berücksichtigt werden kann. Dies insbesondere dann, wenn nach rumänischem Recht ein(e) solche(r) über zwölf Monate pro Kalenderjahr hinausgehender Umfang explizit mit einer entsprechenden Arbeitsbescheinigung gewährt wurde".
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage formuliert hat, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre. Er zeigt in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.



- 7 Der Kläger trägt vor, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz ergebe. Vielmehr werfe der unbestimmte Rechtsbegriff der Beitragszeit iS des § 15 Fremdrentengesetz (FRG) Auslegungszweifel auf. Der Kläger versäumt es dann allerdings, diese Auslegungszweifel näher darzulegen. Anstelle dessen zitiert er die Vorschrift des § 15 Abs 1 Satz 1 FRG und ist der Meinung, dass "diese Zeiten als Beitragszeit (§ 15 FRG) oder als Beschäftigungszeit (§ 16 FRG) anzurechnen" seien, weil der Begriff der Beitragszeit iS des § 15 FRG weiter zu fassen sei als der iS des § 55 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bzw § 1250 Reichsversicherungsordnung (RVO). Hilfsweise vertritt er die Ansicht, dass eine weitergehende Bewertung der in Rumänien zurückgelegten Zeiten gemäß Art 6 § 4c Abs 2 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) Berücksichtigung finden müsste.
- 8 Mit diesem Vortrag hat der Kläger aber gerade keinen höchstrichterlichen Klärungsbedarf aufgezeigt, denn dem Vortrag ist zu entnehmen, dass er den behaupteten Anspruch schon dem Gesetz entnimmt.
- 9 Im Übrigen fehlt es an hinreichender Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung. Dies erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierfür hätte der Kläger auf vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - Juris RdNr 5*). Solcher Vortrag fehlt hier gänzlich.
- 10 Der Kläger behauptet lediglich, dass das BSG die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht entschieden habe. Er hat aber versäumt, vorhandene Rechtsprechung aufzuzeigen. Hierfür hätte auch hinreichend Anlass bestanden, da das angefochtene Berufungsurteil die Frage, ob die Beschäftigung des Klägers in Rumänien in einem weitergehenden Umfang als zwölf Monate pro Kalenderjahr (zusätzlich drei Kalendermonate pro Jahr, insgesamt 51 weitere Beitragsmonate) bei der Berechnung der Altersrente zu berücksichtigen ist, unter Heranziehung höchstrichterlicher Rechtsprechung entschieden hat (*BSG vom 4.6.1986 - BSGE 60, 100 = SozR 5050 § 15 Nr 32; vom 25.11.1987 - BSGE 62, 255 = SozR 5050 § 15 Nr 35; Senatsurteil vom 23.4.1992 - 13 RJ 9/91*).
- 11 Soweit der Kläger meint, die Nichtberücksichtigung der "in Rumänien geleistete(n) Mehrarbeit" sei eine Ungleichbehandlung iS von Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes im Vergleich "zu anderen vergleichbaren Berechtigten", sind die oben aufgezeigten Darlegungserfordernisse ebenfalls nicht erfüllt. Er hat auch hier versäumt darzulegen, ob die Rechtsprechung des BSG oder des



Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die aufgeworfene Frage nicht schon beantwortet hat. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.

- 12 Im Kern rügt der Kläger lediglich, dass er die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unzutreffend hält. Dies ersetzt aber nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden habe (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Unbeachtlich ist auch der Vortrag, das Berufungsgericht habe "offensichtlich rumänisches Recht nicht selbst geprüft". Ausländisches Recht ist von vornherein nicht revisibel (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 330*). Ein Zulassungsgrund lässt sich auch nicht dem Hinweis entnehmen, es sei ferner von Bedeutung, ob nicht gemäß Art 6 § 4c Abs 2 FANG ein Ausgleich vorzunehmen sei.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

